

Auszug aus dem Protokoll des Stadtrates von Zürich

vom 26. August 1998

**1477. Interpellation von Placid Maissen und Robert Schön-
bächler betreffend Polizeistunde, Nichtbewilligung von Gesuchen.**
Am 4. Februar 1998 reichten die Gemeinderäte Placid Maissen
(CVP) und Robert Schönbächler (CVP) folgende Interpellation
GR Nr. 98/45 ein:

Der Polizeivorstand hat bei der Bewilligung von Ausnahmen von der
ordentlichen Polizeistunde (Aufschub von 2.00 bzw. 4.00 Uhr) im Kreis 4
nach offiziellen Angaben wegen der Gefährdung der öffentlichen Ordnung
insbesondere Gesuche verschiedener Sex- und Drogenmilieulokale nicht be-
willigt. Dem Vernehmen nach sind aber auch zahlreiche Gesuche «seriöser»
Quartier- und Musikrestaurants nicht bewilligt worden.

In diesem Zusammenhang bitten die Interpellanten den Stadtrat um die
Beantwortung folgender Fragen:

1. Trifft es zu, dass im Langstrassen-Quartier im Kreis 4 zwischen Stauf-
acherstrasse und Bahnunterführung von den genehmigten Gesuchen die
Hälfte (!) auf teure Nachtclubs mit Tänzerinnen fallen und daneben nur ge-
rade zwei eigentliche Quartierrestaurants berücksichtigt worden sind?

2. Trifft es zu, dass alle Gesuche von in keiner Weise der Sex- und Dro-
genszene zuzuordnenden, «normalen» Restaurants, Bars und Musiklokalen
im Bereich Ankerstrasse abgelehnt worden sind?

3. Ist der Stadtrat nicht auch der Ansicht, dass mit der gewählten Bewilli-
gungspraxis eine ganz bestimmte «Bevölkerungsschicht» bevorzugt worden
ist, und sowohl die Quartierbevölkerung wie auch Leute, die sich ungezwun-
gen in gängigen Restaurants und Unterhaltungslokalen amüsieren wollen,
stark vernachlässigt werden?

4. Ist der Stadtrat nicht auch der Ansicht, dass dadurch eine «gesunde»
Durchmischung des Ausgeh-Publikums in diesem Quartier verhindert wird?

5. Ist der Stadtrat nicht auch der Ansicht, dass diese Bewilligungspraxis
den laufenden, städtischen wie privaten Bemühungen zur Eindämmung des
ausufernden Sex-Gewerbes in diesem Quartier zuwiderläuft?

6. Ist der Stadtrat bereit, in Fällen von Rekursen gegen abgelehnte Gesu-
che und bei neuen Gesuchen die bisherige Bewilligungspraxis zu überden-
ken?

7. Ist der Stadtrat bereit, in diesem Zusammenhang auch die Position der
mit erheblichem Mehrkostenaufwand und mit «anständigen» Konsumations-
preisen arbeitenden Restaurants mit Live-Musik zu überdenken, welche bis
anhin nur während der Sommerzeit eine Stunde länger offen halten dürfen,
obschon sie einem breiten Bedürfnis entsprechen?

Auf den Antrag der Vorsteherin des Polizeidepartements beant-
wortet der Stadtrat die Interpellation wie folgt:

Nach den Bestimmungen des seit dem 1. Januar 1998 geltenden
Gastgewerbegesetzes sind die Gastwirtschaften von 24.00 Uhr bis
5.00 Uhr geschlossen zu halten. Dauernde Ausnahmen von der
Schliessungszeit werden bewilligt, wenn die Nachtruhe und die öf-
fentliche Ordnung nicht beeinträchtigt werden. Diese Bewilligung ist
unabhängig von Veränderungen in der Betriebsgrösse und -art gültig.
Die vom Stadtrat erlassenen Vorschriften zum Gastgewerbegesetz
halten fest, dass Gesuche für dauernde Ausnahmen von der Schlies-
sungszeit insbesondere abgelehnt werden, wenn Störungen der
Nachtruhe oder der öffentlichen Ordnung zu erwarten sind. Insbe-
sondere in Gebieten der Lärmempfindlichkeitsstufe II gemäss Lärm-
schutzverordnung, d.h., unter anderem in Wohngebieten, dürfen
keine Bewilligungen für Ausnahmen von der Schliessungszeit erteilt
werden. Die Quartierbevölkerung soll auf diese Weise vor den Aus-

wirkungen der Prostitution geschützt werden, wobei diese bekanntlich nur in Gebieten ohne Wohnanteil erlaubt ist.

Allein diese Kriterien sind demnach für die Beurteilung von Gesuchen für dauernde Ausnahmen von der Schliessungszeit massgebend. Die Beweggründe, Überlegungen und Motive, welche den in der Interpellation gestellten Fragen zugrunde liegen, können demnach bei der Beurteilung der Gesuche keine Berücksichtigung finden.

Zu Frage 1: Im fraglichen Gebiet besitzen insgesamt 15 Betriebe eine Bewilligung für die dauernde Ausnahme von der Schliessungszeit. Davon sind sechs Betriebe als Stripteaselokale zu qualifizieren. Bei den übrigen handelt es sich um Kultur-, Speise- und Barlokale sowie um ein Quartierrestaurant.

Zu Frage 2: Im Kreis 4 konnten nur die Gesuche von Betrieben, die bisher über eine Bewilligung verfügten, sowie neue Gesuche von Betrieben an der in lärmtechnischer Hinsicht unbedenklichen Langstrasse bewilligt werden, soweit nicht andere Kriterien, wie beispielsweise enge Beziehungen zum Sexmilieu, für eine Ablehnung sprachen. Betriebe an der Ankerstrasse erhielten aus Gründen der öffentlichen Ordnung und wegen der zusätzlichen Lärmbelastung ab Mitternacht keine Bewilligung.

Zu den Fragen 3 und 4: Die Bewilligungspraxis stützt sich auf die angeführten gesetzlichen Grundlagen. Eine Änderung derselben im Sinne der Interpellanten ist nicht vorgesehen. Im übrigen vertritt der Stadtrat die Auffassung, dass die bestehenden und neu dazugekommenen Gastwirtschaften mit einer Bewilligung zur dauernden Ausnahme von der Schliessungszeit durchaus eine gesunde Durchmischung des am Nachtleben teilnehmenden Publikums ermöglichen. Das Langstrassenquartier wird so keineswegs zum ausschliesslichen Rotlichtviertel, sondern bietet auch anderen Vergnügungssuchenden entsprechende Möglichkeiten.

Zu Frage 5: Nach den vom Gesetz verbindlich umschriebenen Kriterien ist es praktisch nicht mehr möglich, den Stripteaselokalen beispielsweise an der Langstrasse die Bewilligung für dauernde Ausnahmen von der Schliessungszeit zu verweigern. Es wird deshalb schwierig sein, einen erfolgversprechenden Weg zur Eindämmung des Sexgewerbes zu finden, auch wenn derartige Lokale nicht als alleinige Ursache für die Ausbreitung dieses Gewerbes angesehen werden können. Im übrigen ist hier besonders darauf hinzuweisen, dass ein gegenwärtig als Quartiertreffpunkt geführter Betrieb jederzeit aufgekauft und in ein Stripteaselokal umgestaltet werden kann.

Zu den Fragen 6 und 7: Der Stadtrat erachtet es in diesem Zusammenhang als seine wichtigste Aufgabe, die Anwohnerschaft vor zusätzlichen Nachtruhestörungen und Beeinträchtigungen der öffentlichen Ordnung bestmöglich zu schützen. Selbstverständlich werden auch die von den Interpellanten insbesondere aufgeworfenen Fragen bezüglich Restaurants mit Live-Musik eingehend überprüft. Im gegenwärtigen Zeitpunkt ist es indessen dem Stadtrat angesichts der hängigen Verfahren nicht möglich, abschliessend und verbindlich Auskunft zu erteilen.

Mitteilung an die Vorsteherin des Polizeidepartements, die übrigen Mitglieder des Stadtrates, den Stadtschreiber, den Rechtskonsulenten, die Stadtpolizei und den Gemeinderat.

**Für getreuen Auszug
der Stadtschreiber**